Amt für Geoinformation
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 75 92
agi@bd.so.ch
agi.so.ch

Weisung für die Anwendung der Honorarordnung HO33

Gemäss RRB Nr. 2742 vom 25. November 1996 werden die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung ab 1. Januar 1997 nach der Honorarordnung 33 berechnet.

Damit die Anwendung der HO33 über das ganze Kantonsgebiet homogen ist, sind folgende Punkte zu beachten.

1. Grundsätze

Die einzelnen Tarifpositionen entschädigen eine effektiv erbrachte Leistung. Wurde die Leistung nicht erbracht, kann die Position nicht in Rechnung gestellt werden.

Vom Tarif kann nach unten abgewichen werden, falls der Aufwand geringer war als die zugrunde gelegten Annahmen. Vom Tarif muss nach unten abgewichen werden, wenn die Entschädigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht.

Die Mehrwertsteuer wird am Schluss zu den Tarifpreisen hinzugerechnet.

Das AGI meldet jährlich den gültigen Anwendungsfaktor.

2. Kantonale Anpassung

Die Preise für das Vermarkungsmaterial sind aus dem aktuell gültigen HO33 Formular zu entnehmen.

Im Kanton Solothurn können nur die Positionen gemäss dem aktuell gültigen HO33 Formular verrechnet werden.

Um die Transparenz und Verständlichkeit für den Kunden zu erhöhen, wurden diverse Texte der Tarifpositionen angepasst, Tarifpositionen kopiert, entfernt oder der Ansatz angepasst.

Die zusätzlichen kantonalen Tarifpositionen (nummeriert mit X.X.X) und die Anpassungen des Ansatzes sind in der untenstehenden Tabelle dokumentiert.

Pos.	Bemerkung
1.2	Die Pos. Gebäudemutation wurde umbenannt in "Gebäudemutation / Situationsmutation." Eine Mehrarbeit für die Vorbereitungen einer Situationsmutation gegenüber der Gebäudemutation ist heute nicht mehr vorhanden.
1.1.1	Auftragspauschale „Grenzmutation" abzüglich der technischen Vorbereitung für Feldarbeiten (3320.211).
1.1.2	Auftragspauschale „Grenzmutation" abzüglich der technischen Feld- und Bürovorbereitungen (3320.211 und 3320.221).
2.11.1	Identisch zu Pos. 2.11

18. November 2026

2.17.1	Pos. 2.17+ Pos. 2.11
2.17.2	Identisch zu Pos. 2.17
2.29.1	Identisch zu Pos. 2.29
3.321	Fixpunkt Gussring mit Schlaudern
3.331	Rohr ohne Grenzbolzen
4.11.1	Identisch zu Pos. 4.11
4.22	Die Nachführung der Vermarkungsart wird verrechnet (3322.12)
4.31.1	Identisch zu Pos. 4.31
4.37.1	Ersetzt die zweimalige Verrechnung der Pos. 4.37 (pro Löschung eines projektierten Gebäudes wird die Pos. 4.37 maximal zweimal verrechnet).
4.41.1	„pro Mutationsplankopie“ für weitere Exemplare welche identisch zum Original sind (3324.141) inklusive Versandkosten.
4.45	Beglaubigungsgebühr multipliziert mit Anwendungsfaktor ergibt einen Betrag von Fr. 50.-

3. Auftragsbearbeitung

Im HO33 Formular kann nur eine Auftragspauschale verrechnet werden. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils der Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.

3.1. Vereinigung

Bei einer Vereinigung wird die Auftragspauschale „Grenzmutation“ oder „Grenzmutation ohne Feldarbeit“ verwendet.

3.2. Grenzmutation mit zurückgestellter Vermarkung

Erfolgt bei der Grenzmutation keine Feldarbeit, ist die Auftragspauschale „Grenzmutation ohne Feldarbeit“ zu verwenden.

Die Vermarkung zu einem späteren Zeitpunkt kann mit der Auftragspauschale Rekonstruktion verrechnet werden.

3.3. Projektmutation

Bei einer Projektmutation sind in der Regel zwei Rechnungen auszustellen. Die erste Rechnung beinhaltet die Mutation mit zurückgestellter Vermarkung. Verrechnet wird dabei die Auftragspauschale „Grenzmutation ohne Feldarbeit“.

Die zweite Rechnung beinhaltet die Abschlussarbeiten und wird mit der Auftragspauschale „Rekonstruktion“ verrechnet.

Ist bei der Projektmutation eine Zweitmutation nötig, wird anstelle der Auftragspauschale „Rekonstruktion“ eine „Grenzmutation“ verrechnet.

3.4. Situationsmutation

Situationsmutationen werden mit der Auftragspauschale „Gebäudemutation / Situationsmutation“ verrechnet.

3.5. Annullation

Für eine Annullation einer Grenzmutation wird die Auftragspauschale „Annullation Grenzmutation“ verrechnet.

3.6. Aufhebung eines Baurechtes

Beim ordentlichen Heimfall eines Baurechtes wird kein Mutationsplan benötigt. Es wird deshalb die Auftragspauschale „Annullation Grenzmutation“ verrechnet. Sofern nichts anderes bekannt ist, werden die Kosten dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

Sollte ein Bauchrecht vor Ablauf der Verjährungsfrist annulliert werden (ausserordentlicher Heimfall), wird ein Mutationsplan benötigt und es wird deshalb die Auftragspauschale „Grenzmutation“ oder „Grenzmutation ohne Feldarbeit“ verrechnet.

4. Fixpunkte

4.1. Freie Stationierung

Folgende Positionen können bei einer Freien Stationierung verrechnet werden:

Pos. 2.11 „Aufsuchen und Signalisieren Anschlusspunkt“

Pos. 2.17.1 „Freie Stationierung“

Pos. 4.17 „Freie Stationierung“

Die Position 2.11 „Aufsuchen und Signalisieren Anschlusspunkt“ kann dreimal verrechnet werden. Dies gilt auch beim Einsatz mit SmartPole oder ähnlichen Messverfahren.

4.2. Einsatz von GNSS

Folgende Positionen können beim Verwenden von GNSS verrechnet werden:

Pos. 2.11.1 „Messen Kontrollpunkt mit GNSS“

Pos. 2.17.2 „GNSS-Stationierung“

Pos. 4.11.1 „Berechnen GNSS“

Die Position 2.11.1 kann maximal dreimal verrechnet werden, Position 2.17.2 und 4.11.1 jeweils einmal für alle Sessionen. Eine lokale Einpassung wird nicht zusätzlich abgegolten.

5. Grenzpunkte

5.1. Vermessungsarbeiten

Pos. 2.21 bis 2.28 sind alternativ anzuwenden.

Für die Aufnahme der GP (Pos. 2.25, 2.26 und 2.28) kann zusätzlich die Pos. 2.29 angewendet werden. Pos. 2.29 beinhaltet eine kontrollierte Aufnahme.

Wird ein Hilfspunkt benötigt z.B. für die Definition eines Kreisbogens, kann dieser Hilfspunkt mit Pos. 2.29.1 verrechnet werden.

Für die Vermarkungskontrolle wird die Pos. 4.210 angewendet.

5.2. Büroarbeiten

Pos. 4.23 bis 4.26 sind alternativ anzuwenden.

Pos. 4.23 wird verrechnet für eine kontrollierte Berechnung.

Pos. 4.24 wird verrechnet für eine kontrollierte Berechnung mit nachfolgender Einrechnung.

Übernahme der GP aus DXF oder DWG werden mittels Pos. 4.26 verrechnet.

Übernahme von Grenzpunkten mit zuverlässigen Koordinaten (z.B. von der SBB) sind mittels Pos. 4.27 und 4.28 zu verrechnen.

6. Situationspunkte / Gebäudepunkte

6.1. Büroarbeiten

6.1.1. Gebäudeadresse

Für das Löschen oder Ändern einer Gebäudeadresse wird keine Gebühr verrechnet.

Eine Erfassung wird über die Pos. 2.31, 4.31 und 4.39 verrechnet.

6.1.2. Projektierte Gebäude

Die Kosten der Erfassung von projektierten Gebäuden in die amtliche Vermessung tragen die Verursacher und sind zusammen mit der ordentlichen Gebäudenachführung in Rechnung zu stellen.

Folgende Pos. können verrechnet werden: 4.31.1, 4.37.1 und 4.40

6.1.3. Übernahme Situationspunkte

Übernahme von Situationspunkten mit zuverlässigen Koordinaten (z.B. von der SBB oder Baupläne von Einstellhallen) sind mittels Pos. 4.34 und 4.35 zu verrechnen.

6.1.4. Berechnung der Bodenbedeckungsflächen

Für die Anzahl der zu berechnenden Flächen wird die Anzahl Bodenbedeckungsflächen, die bei der Mutation betroffen sind minus eine Fläche gezählt.

Bei einer Situationsmutation mit drei Bodenbedeckungsarten (Garten, Gebäude und Erschliessung) ergeben sich daraus zwei Flächen, die bei der Pos. 4.43 verrechnet werden können.

7. Parzellierungsvorschlag

Der Parzellierungsvorschlag kann nur verrechnet werden, wenn dieser mit erhöhtem Aufwand verbunden ist. Ein Vorabzug für die Bestätigung durch den Kunden ist in der Auftragspauschale enthalten.

8. Wegentschädigung

Bei Gebäudemutationen / Situationsmutationen wird eine Pauschale von Fr. 25.- verrechnet, diese setzt sich aus einer mittleren Distanz von 6 km à Fr. 4.30 zusammen. Für einen Gebäudeabbruch kann keine Wegentschädigung verrechnet werden. Bei Grenzmutationen und Rekonstruktionen wird der Weg über die effektiven Kilometer à Fr. 4.30 entschädigt.

Bei einem einzelnen individuell verabredeten Nachführungstermin für Gebäude- und Situationsmutationen kann in Ausnahmefällen die effektive Wegentschädigung von Fr. 4.30 pro Kilometer verrechnet werden.

9. Beglaubigung

Durch die Ausserkraftsetzung der TVAV per 31. Dezember 2023 wird der Verweis auf die Beglaubigungsgebühr in Art. 73a der TVAV gestrichen. Die Beglaubigung kann weiterhin mit einem Betrag von Fr. 50.– inklusive Anwendungsfaktor über die Zusatzposition 4.45 des HO33-Abrechnungsformulars verrechnet werden. Die Verrechnung der Beglaubigung erfolgt zum selben Zeitpunkt wie die Gebühren für die Gebäudenachführung.

10. Dienstbarkeitspläne

Die Kosten für Dienstbarkeitspläne können auf der Rechnung als separater Position ausgewiesen werden, sind jedoch nicht über die HO33 abrechenbar.

11. Andere Weisungen und Beschlüsse

Alle älteren Weisungen und Beschlüsse bezüglich HO33 werden durch diese Weisung aufgehoben.